

Nr. 775a

Verordnung über den öffentlichen Verkehr

vom 20. Oktober 2009* (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998¹ sowie die §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 3, 14, 16 Absatz, 18 Absatz 2 und 27 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009², auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Verkehrsverbund Luzern

§ 1 *Aufgaben*

Der Verkehrsverbund Luzern ist in Ergänzung zu den im Gesetz genannten Aufgaben zuständig

- a. für das Marketing,
- b. für die Führung der Kasse des Tarifverbundes.

§ 2 *Verbundrat*

¹ Der Verbundrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei Mitglieder den Kanton und vier Mitglieder die Gemeinden vertreten.

² Das Präsidium übt ein den Kanton vertretendes Mitglied aus.

³ Die Mitglieder des Verbundrates dürfen nicht dem Verwaltungsrat eines Transportunternehmens im Sinn von § 3 Unterabsatz d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

* G 2009 309; Abkürzung öVV

¹ SR 744.11

² SRL Nr. 775

vom 22. Juni 2009³ (öVG) angehören oder in einem solchen Unternehmen in leitender Stellung tätig sein.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Der Verbundrat erstattet dem Regierungsrat im Rahmen des Beteiligungscontrollings regelmässig sowie auf Verlangen Bericht.

§ 3 *Revisionsstelle*

¹ Revisionsstelle des Verkehrsverbundes ist die Finanzkontrolle des Kantons Luzern.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Verbundrat und die Geschäftsleitung des Verkehrsverbundes übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnung.

§ 4 *Infrastruktur und Dienstleistungen*

Der Verkehrsverbund kann Infrastruktur und Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung gegen Entschädigung nutzen. Dies gilt insbesondere für die Personaladministration und für die Informatik.

II. Angebotsstufen

§ 5 *Grundsatz*

¹ Die Linien des öffentlichen Personenverkehrs werden den folgenden Angebotsstufen zugeordnet:

- a. Angebotsstufe 1: Grundversorgung in dünn besiedelten Gebieten mit geringer Nachfrage; Mindestangebot: vier Kurspaare pro Tag,
- b. Angebotsstufe 2: Ausrichtung des Angebots auf das Verkehrsaufkommen, gute Marktstellung des öffentlichen Verkehrs; Mindestangebot: tagsüber durchgehender Studentakt mit 18 Kurspaaren pro Tag,
- c. Angebotsstufe 3: sehr gutes Angebot, starke Marktstellung des öffentlichen Verkehrs; Mindestangebot: tagsüber in der Regel durchgehender Halbstudentakt mit Verdichtungsleistungen zu den Hauptverkehrszeiten,
- d. Angebotsstufe 4: flächendeckendes Angebot aufgrund starker Nachfrage in grossen und dicht besiedelten Gebieten, Entlastung des motorisierten Individualverkehrs, Si-

³ SRL Nr. 775. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

herstellung der Anschlussbeziehungen zu allen Verkehrsträgern; Mindestangebot: tagsüber in der Regel durchgehender Viertelstundentakt auf den Hauptverkehrslinien.

² Massgebend sind die Fahrten nach Fahrplan auf den Linien des öffentlichen Personenverkehrs.

§ 6 *Ausnahmen*

Vom Mindestangebot je Angebotsstufe gemäss § 5 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die betrieblichen Rahmenbedingungen, die Nachfrage oder die Kostendeckung einer Linie dies rechtfertigen.

III. Kostendeckung

§ 7 *Berechnung des Kostendeckungsgrades*

Der Kostendeckungsgrad einer Linie des öffentlichen Personenverkehrs entspricht dem in Prozenten ausgedrückten Verhältnis des gesamten Ertrags (ohne Abgeltungen) zu den Vollkosten der Linie.

§ 8 *Minimale Kostendeckungsgrade*

Die minimalen Kostendeckungsgrade werden wie folgt festgesetzt:

Verkehrsmittel	Angebotsstufe 1	Angebotsstufe 2	Angebotsstufe 3	Angebotsstufe 4
Bahn (Eisenbahn, Seilbahn, Zahnradbahn)	20%	20%	25%	30%
Bus (Autobus, Trolleybus)	20%	25%	30%	35%
Schiff	50%	50%	50%	50%

§ 9 *Ausnahmen*

¹ Für Linien des öffentlichen Personenverkehrs, die ganzjährig von mehr als 100 Personen bewohnt und ausschliesslich mit dem öffentlichen Verkehr erreichbare Siedlungen erschliessen, gelten die minimalen Kostendeckungsgrade gemäss § 8 nicht.

² Die minimalen Kostendeckungsgrade gemäss § 8 dürfen während höchstens vier Jahren unterschritten werden,

- a. wenn auf Linien des öffentlichen Personenverkehrs ein Angebot neu eingeführt oder erheblich verändert wird,

- b. wenn der Verbundrat dies für andere Linien des öffentlichen Personenverkehrs so beschliesst.

IV. Ausschreibung

§ 10 *Grundsätze*

¹ Die durch die Transportunternehmen auf den Linien des öffentlichen Personenverkehrs zu erbringenden Leistungen sind unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben auszuschreiben,

- a. wenn es die bisherigen Kosten einer Linie oder die Qualität der erbrachten Leistungen erfordern,
b. wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

² Soweit die Vorschriften des Bundes nichts anderes bestimmen, findet für das Vergabeverfahren sinngemäss das kantonale Beschaffungsrecht Anwendung. Insbesondere sind die Vergabegrundsätze gemäss § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998⁴ zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Transportunternehmen sowie zum Arbeitsschutz, zu den Arbeitsbedingungen und zur Gleichbehandlung des Personals zu beachten.

³ Nach Möglichkeit sind die Ausschreibung sowie die Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Übertragung einer Konzession oder Bewilligung für die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 11 *Ausnahmen*

Von der Ausschreibung der durch die Transportunternehmen auf den Linien des öffentlichen Personenverkehrs zu erbringenden Leistungen kann abgesehen werden, wenn volks- oder betriebswirtschaftliche Gründe dagegensprechen oder dies für eine Optimierung des Verkehrsangebots in einer Region zweckmässig ist.

V. Personenbeförderungsbewilligungen

§ 12 *Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde*

¹ Die im Reglement für den Verkehrsverbund Luzern bezeichnete Stelle bewilligt regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderungen im Binnenverkehr, soweit dafür

⁴ SRL Nr. 733

nach den Artikeln 6 Absatz 2 und 32 Absatz 2 der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK) vom 25. November 1998⁵ der Kanton zuständig ist.

² Der Verbundrat übt die Aufsicht aus. Insbesondere sorgt er oder die von ihm bezeichnete Stelle dafür, dass die erforderlichen Bewilligungen eingeholt und die darin auferlegten Pflichten erfüllt werden.

§ 13 *Verfahren*

¹ Das Gesuch um Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Übertragung der Bewilligung ist der im Reglement bezeichneten Stelle spätestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme der zu bewilligenden Personenbeförderung dreifach in Papierform sowie digital einzureichen.

² Das Gesuch ist zu begründen und hat die für dessen Prüfung und Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Es ist das vom Verkehrsverbund zur Verfügung gestellte Gesuchsformular zu verwenden.

³ Die im Reglement bezeichnete Stelle gibt den interessierten Gemeinden, den betroffenen Transportunternehmen und bei Fahrten über Kantonsgrenzen hinweg den Nachbarkantonen Gelegenheit, zum Gesuch innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Sie kann weitere Behörden und Organisationen anhören.

§ 14 *Entscheid*

¹ Die im Reglement bezeichnete Stelle entscheidet über das Gesuch, sobald die Stellungnahmen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist.

² Sie erhebt für die Entscheide Gebühren, die an die Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes angerechnet werden. Für die Gebührenhöhe finden die Ansätze gemäss § 2 des Gebührentarifs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982⁶ Anwendung.

³ Der Entscheid ist den am Verfahren Beteiligten sowie dem Bundesamt für Verkehr zuzustellen.

⁴ Im Übrigen regeln die Vorschriften des Bundes, namentlich die Artikel 32 ff. VPK, die Erteilung, Erneuerung, Änderung und Übertragung der Bewilligung.

§ 15 *Dauer, Verzicht und Widerruf*

¹ Die Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt.

² Will der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung die Personenbeförderung während der Bewilligungsdauer aufgeben, ist der im Reglement für den Verkehrsverbund Luzern bezeichneten Stelle rechtzeitig ein Gesuch um Aufhebung der Bewilligung einzureichen.

⁵ SR 744.11. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SRL Nr. 681

Vor dem Entscheid über die Aufhebung darf der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin den Betrieb nicht einstellen.

³ Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009⁷ regelt den Entzug und den Widerruf der Bewilligung.

§ 16 *Rechtsschutz*

Die Entscheide der zuständigen Stelle des Verkehrsverbundes können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Gegen Beschwerdeentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

VI. Kostenanteil Gemeinden

§ 17 *Haltestellenabfahrten*

¹ Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten gemäss § 27 Absatz 2a öVG wird aus einem Verkehrsmittelgewicht und einem Siedlungsgewicht errechnet.

² Die Zahl der Haltestellenabfahrten wird jährlich nachgeführt.

§ 18 *Verkehrsmittelgewicht*

Das Verkehrsmittelgewicht wird wie folgt festgesetzt:

Verkehrsmittel	Verkehrsmittelgewicht
Trolleybus	Faktor 0,5
Autobus	Faktor 1
Schiff	Faktor 2
Bahn (Eisenbahn, Seilbahn, Zahnradbahn)	Faktor 3

§ 19 *Siedlungsgewicht*

¹ Das Siedlungsgewicht ergibt sich aus der Summe der Einwohnerzahl und der Anzahl Arbeitsplätze im anrechenbaren Umkreis:

Einwohnerzahl plus Anzahl Arbeitsplätze im anrechenbaren Umkreis	Siedlungsgewicht
bis 10	Faktor 0,2
11 bis 50	Faktor 0,5
51 bis 150	Faktor 0,8
über 150	Faktor 1

² Der Radius des anrechenbaren Umkreises beträgt für Bushaltestellen 300 m, für alle anderen Haltestellen 1000 m.

⁷ SR 745.1

³Überschneiden sich anrechenbare Umkreise von Haltestellen, werden die Einwohner und die Arbeitsplätze im Überschneidungsgebiet den entsprechenden Haltestellen anteilmässig zugerechnet.

⁴Erfasst der anrechenbare Umkreis einer Haltestelle das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird die Haltestelle den betroffenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl und ihrer Anzahl Arbeitsplätze im anrechenbaren Umkreis zugerechnet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 17. Dezember 1996⁸,
- b. Verordnung über die Personenbeförderung vom 25. Februar 1997⁹.

§ 21 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang¹⁰ geändert:

- a. Informatikverordnung vom 1. Juli 2008¹¹,
- b. Statistikverordnung vom 11. Dezember 2007¹²,
- c. Beschluss über die Zuordnung der selbständigen Anstalten und Körperschaften zu den Departementen vom 6. Mai 2003¹³,
- d. Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991¹⁴,
- e. Strassenverordnung vom 19. Januar 1996¹⁵.

⁸ G 1996 371 (SRL Nr. 775a)

⁹ G 1997 84 (SRL Nr. 775b)

¹⁰ Die Erlassänderungen, die der Regierungsrat am 20. Oktober 2009 zusammen mit der Verordnung über den öffentlichen Verkehr beschlossen hat, bilden gemäss § 21 einen Bestandteil dieser Verordnung. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 31. Oktober 2009 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2009 317). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

¹¹ SRL Nr. 26a

¹² SRL Nr. 28b

¹³ SRL Nr. 37a

¹⁴ SRL Nr. 38b

¹⁵ SRL Nr. 756

§ 22 *Inkrafttreten*

¹Die Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. § 2 am 1. November 2009,
- b. die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2010.

²Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel